

Bekanntmachung

über die Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes

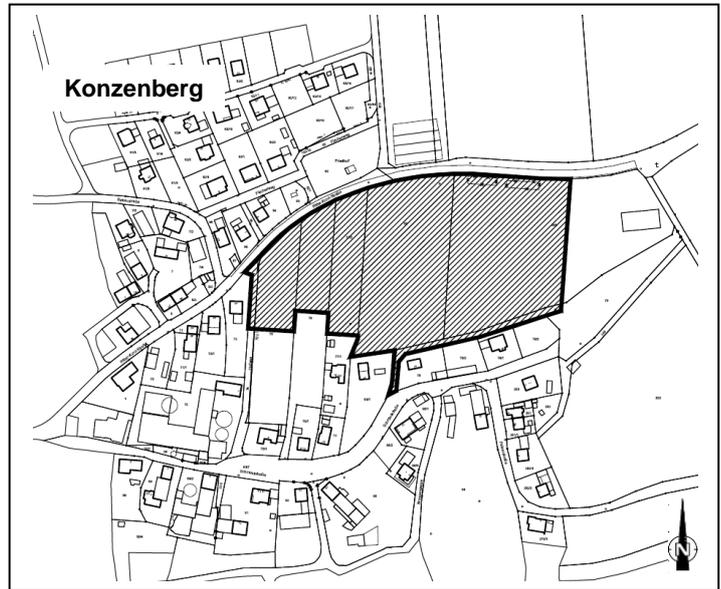
Die Gemeinde Haldenwang hat am 12. Dezember 2018 beschlossen, für das Baugebiet

„Am Friedhof“, OT Konzenberg

(Geltungsbereich siehe Lageplan)
einen Bebauungsplan im Sinne des
§ 30 BauGB nach § 13b BauGB „Ein-
beziehung von Außenbereichsflächen
in das beschleunigte Verfahren“ auf-
zustellen.

Das Plangebiet liegt am östlichen
Ortsrand von Konzenberg südlich der
Ritter-Kunz-Straße. Der Bebauungs-
plan dient der Baurechtschaffung für
neue Wohnbauflächen (allgemeines
Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO)

Ein Planentwurf ist von Kling Consult,
Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH, Burgauer Straße
30, 86381 Krumbach ausgearbeitet
worden.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 22. November 2018, liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 18. Januar 2019 bis 18. Februar 2019

während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräume der VG Haldenwang (zu-
gleich Rathaus der Gemeinde Haldenwang), Hauptstraße. 28, 89356 Haldenwang öffent-
lich aus.

Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung mit
textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils i. d. F. vom 22. November 2018 auf
der Internetseite der VG Haldenwang (<https://www.vgem-hw.de/> Rubrik: **Startseite**)
eingesehen werden.

Bei den verfügbaren wesentlichen umweltbezogenen Informationen handelt es sich um:

Arten der vorhandenen In- formationen	Verfasser	Themen
Baugrundgutachten, Geotech- nischer Bericht „BG Ritter- Kunz-Straße, Haldenwang / Konzenberg)	IGA Ingenieurgesell- schaft Augsburg, Beratende Ingenieu- re und Geologen	Baugrundbeurteilung inkl. Ver- sicherungsfähigkeit des Unter- grundes

Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt,
weshalb von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 11.01.2019

Abgenommen am 18.02.2019

....., den 2019

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Haldenwang,
den 02.01.2019

(Siegel)

Gemeindeverwaltung

.....
Unterschrift
.....

*) Bei Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bitte beachten:

Bekanntmachungsfrist 1 Woche (7 Kalendertage); 1. Tag zählt nicht zur Bekanntmachungsfrist! Wird die Bekanntmachung am Montag angeschlagen oder veröffentlicht, so beginnt die 7-Tage-Frist am Dienstag und endet am Montag der darauffolgenden Woche. Fällt der letzte Tag der Wochenfrist der Bekanntmachung auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist die Bekanntmachungsfrist bis zum folgenden Werktag auszudehnen. Der erste Tag der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes ist damit der Dienstag. Die Bekanntmachung, sofern sie an der Anschlagtafel veröffentlicht wurde, muss 14 Tage aushängen, kann also am 16. Tag nach dem Anschlag von der Anschlagtafel abgenommen werden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung beträgt 30 Tage (z.B. 02.03. bis 02.04.1994). Ist der letzte Tag der öffentlichen Auslegung ein Sonn- oder Feiertag, so ist die Auslegungsfrist um einen Tag zu verlängern. KC übernimmt keine Verantwortung für Verfahrensfehler, wenn die Auslegung/Bekanntmachung nicht zu den im Text angegebenen Terminen erfolgt.